



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:
Rechtsausschuss des Landtags
– Referat I 1 –
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1396

A14

Seite 1 von 1

19. 11. 2018

Aktenzeichen
4400 - IV. 447
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Wittig
Telefon: 0211 8792-459

25. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 21. November 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu „Änderung des Strafvollzugsgesetzes und des Jugendstrafvollzugsgesetzes noch in dieser Wahlperiode?“

Anlage

1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu TOP 11 der Tagesordnung „Änderung des Strafvollzugsgesetzes und des Jugendstrafvollzugsgesetzes noch in dieser Wahlperiode?“ zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

25. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 21. November 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 11:
„Änderung des Strafvollzugsgesetzes und des
Jugendstrafvollzugsgesetzes noch in dieser Wahlperiode?“

Die Vollzugsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen, darunter auch das Strafvollzugs- und das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, sind soeben durch das Gesetz zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Bereich der Justiz (Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz – JustDSAnpG) vom 12. Oktober 2018 angepasst worden. Im Zentrum dieser Änderung stand die Schaffung eines neuen – den Besonderheiten des Justizvollzugs Rechnung tragenden – Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (JVollzDSG NRW). Auf diese Weise erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Datenschutzrechts für den Justizvollzug.

Zur Erfüllung der im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 bis 2022 vereinbarten Ziele (unter anderem gesetzliche Festschreibung des Sicherungsauftrages als Strafvollzugsziel; Prüfung des Abbaus bürokratischer Dokumentationspflichten) sollen darüber hinaus insbesondere alle Erkenntnisse aus den Evaluierungen der neuen Vollzugsgesetze berücksichtigt werden. Erst soeben abgeschlossen ist die Evaluierung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG NRW). In Umsetzung der sich aus § 103 Absatz 2 SVVollzG ergebenden Berichtspflicht wird der Bericht über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen in Kürze dem Landtag zugeleitet werden.

Das Fachreferat ist nun damit befasst, für sämtliche Vollzugsgesetze den erforderlich erscheinenden Änderungsbedarf zusammenzustellen, so dass – voraussichtlich im Rahmen einer konzeptionellen Einheit – rechtzeitig vor Ablauf der Legislaturperiode die Ziele der neuen Landesregierung umgesetzt sein werden. Dabei wird im Besonderen die Nachbesserung der gesetzlichen Regelungen zur Identitätsfeststellung in den Blick genommen, da gerade der Fall des Haftraumbrandes in Kleve, in dem die Fingerabdrücke des syrischen Gefangenen einen positiven Fingerabdrucktreffer ergeben hat, durch das Raster der bisherigen gesetzlichen Regelungen der früheren Landesregierung fällt.

